



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 2015

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2051	6. 11. 2015	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung	734
7133	11. 11. 2015	Feststellung von Alkohol und anderen berauscheinenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	734
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	
		Ordnungsbehördliche Aufgaben des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen	734
7861	29. 10. 2015	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	735
8111	13. 11. 2015	Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen	735
		Richtlinie zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen	735
		Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen	750

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Bekanntmachung der Ministerpräsidentin		
2. 11. 2015	Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Düsseldorf	751
2. 11. 2015	Berufskonsularische Vertretung der Ukraine in Düsseldorf	751
3. 11. 2015	Honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Kaarst	751
10. 11. 2015	Honorarkonsularische Vertretung der Mongolei in Köln	752
Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr		
11. 11. 2015	Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	752

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland		
14. 10. 2015	14. Landschaftsversammlung Rheinland; Feststellung eines Nachfolgers	752
30. 11. 2015	5. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	752
Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr		
30. 11. 2015	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 11. Dezember 2015	753
30. 11. 2015	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Freitag, 11. Dezember 2015	753

2051

I.

Feststellung von Alkohol und anderen berauschenenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (402 – 57.01.35), des Justizministeriums (4103 – III. 29), des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (III B 2-21-34/34) und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (232 – 1.09.14.03) vom 6. November 2015

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 27. April 2015 (MBL. NRW. 2015 S. 311) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 2.2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dazu sind Geräte, die dem vorgegebenen Standard entsprechen, gemäß Gebrauchsanweisung zu verwenden.“

2

a) In Nummer 2.4 wird in Satz 1 die Nummer „2.1“ durch die Nummer „2.3“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei anderen Ordnungswidrigkeiten, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten (z.B. § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes i.V.m. § 6 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16.12.2011 sowie Artikel 4 Absatz 2 Nummer 2a und Artikel 4 Absatz 4 Nummer 2a der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19.12.1994) oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei den Betroffenen verlangen (z.B. § 45 Absatz 2 Nummer 2a, 3a und § 8 BO-Kraft i.V.m. § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG), gilt dies entsprechend.“

3

a) In Nummer 4.3 wird der vorletzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„ein Wasserfahrzeug geführt zu haben mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder bei einem gleichwertigen Alkoholgehalt in der Atemluft, sofern schifffahrtspolizeiliche Verordnungen entsprechende Bußgeldtatbestände enthalten (§ 7 Absatz 1 Binnenschifffahrtsaufgabengesetz i.V.m. § 1.02 Nummer 7 Satz 2 und § 1.03 Nummer 4 Satz 2 RheinSchPV sowie § 1.02 Nummer 7 und § 1.03 Nummer 4 BinSchStroO).“

b) Der letzte Spiegelstrich wird aufgehoben.

4

In Nummer 4.4.2 werden im letzten Spiegelstrich die Worte „des Vortests oder“ gestrichen und hinter dem Wort „besteht“ der Satz „und eine beweissichere Atemalkoholanalyse durchgeführt werden kann“ angefügt.

5

a) In Nummer 4.5.1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

b) Im letzten Spiegelstrich werden an den letzten Satz folgende Sätze angefügt:

„Ausnahmen bilden Blutproben, die zum Nachweis von K.O.-Tropfen dienen sollen. Diese sollen möglichst gefroren gelagert werden.“

6

In Nummer 4.5.2 werden die Klammerzusätze „(Anlagen 1 und 2)“ und „(Anlage 3)“ in Fettdruck hervorgehoben.

7

In Nummer 5 werden in Satz 2 die Worte „beweissicher, aber“ gestrichen.

8

- a) In Nummer 5.1 wird in Satz 2 nach dem Wort „und“ das Wort „möglichst“ eingefügt.
- b) Hinter dem Wort „füllen“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz angefügt:
„da die technisch-medizinische Analyse synthetischer Drogen aufwendiger ist und mehr Blut erfordert.“

– MBl. NRW. 2015 S. 734

7133

**Ordnungsbehördliche Aufgaben
des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk – III B 3 – 322 – 43 – vom 11. November 2015

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW) hat als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) folgendes zu beachten:

1

Ordnungsaufgaben

1.1

Das Einheiten- und Zeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gehören zum Ordnungsrecht der Wirtschaft.

1.2

Das Einheiten- und Zeitgesetz sichert die Anwendung einheitlicher Maße im geschäftlichen und amtlichen Verkehr.

1.3

Das Mess- und Eichgesetz sichert den fairen Wettbewerb und schützt im geschäftlichen Verkehr sowohl Verbraucher als auch Verkäufer vor Nachteilen, gewährleistet Messrichtigkeit und Messbeständigkeit im amtlichen Verkehr und bei Messungen im öffentlichen Interesse. Die in diesem Gesetz ferner vorgeschriebenen staatlichen Maßnahmen im Rahmen der metrologischen Überwachung dienen dem Schutz vor Gefahren.

2

LBME NRW als Sonderordnungsbehörde

2.1

Der LBME NRW erfüllt seine Aufgaben in erster Linie nach dem Einheiten- und Zeitgesetz, dem Mess- und Eichgesetz sowie den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.

2.2

Der LBME NRW richtet sich nur dann und insoweit (subsidiär) nach dem Ordnungsbehördengesetz, als die in Nummer 2.1 genannten Sondervorschriften eine abschließende Regelung nicht enthalten.

3

Zwangsmittel

Weder die in Nummer 2.1 genannten Sondervorschriften noch das Ordnungsbehördengesetz enthalten eine selbstständige Regelung zur Durchsetzung der ordnungsbehördlichen Aufgaben des LBME NRW. Hierfür sind der

Zweite und Dritte Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen maßgebend.

4

Mitteilungen an den LBME NRW

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben den LBME NRW von der Eröffnung von Gewerbebetrieben und gewerbllichen Niederlassungen zu unterrichten, bei denen anzunehmen ist, dass Messgeräte verwendet werden müssen, die den Regelungen des Mess- und Eichgesetzes unterliegen.

5

Zusammenarbeit mit dem Zoll

Im Rahmen der Marktüberwachung arbeiten LBME NRW und die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zusammen. Dabei schützen sie im Rahmen des geltenden Rechts Betriebsgeheimnisse und personenbezogene Daten.

6

Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 12. Mai 1971 (MBl. NRW. S. 1124) tritt gleichzeitig außer Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 734

7861

Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
II A 4 – 62.71.30
vom 29. Oktober 2015

I.

Allgemeine Bestimmungen

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18) sowie der die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (Abl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69) sowie der die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (Abl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit

Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) und der die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (Abl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1),

- des im Rahmen des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) beschlossenen Förderbereiches „Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“,
- der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. 2015 I S. 166),
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, RdErl. des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBl. NRW S. 1254)

in den jeweils geltenden Fassungen und nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist eine der nachfolgenden Agrarumweltmaßnahmen:

- A) Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau (Nummer 7)
- B) Extensive Grünlandnutzung (Nummer 8)
- C) Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen (Nummer 9)
- D) Anlage von Blüh- und Schonstreifen (Nummer 10)
- E) Anbau von Zwischenfrüchten (Nummer 11).

Die genannten Agrarumweltmaßnahmen werden durch die EU kofinanziert. Mit Ausnahme der Anlage von Blüh- und Schonstreifen und der Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen erfolgt die Förderung gemäß dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinn des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

4

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfänger

4.1.1

einen Antrag auf Zuwendung gemäß der Nummer 13.1 vor Beginn des Verpflichtungszeitraums und einen jährlichen Antrag auf Auszahlung gemäß der Nummer 13.4 fristgerecht bei der zuständigen Bewilligungsbehörde stellen,

4.1.2

die Voraussetzungen gemäß der Nummer 3 erfüllen,

4.1.3

sich verpflichten, eine der unter Nummer 2 bezeichneten Agrarumweltmaßnahmen für die Dauer von mindestens 5 Jahren durchzuführen,

4.1.4

sicherstellen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,

4.1.5

ihr Einverständnis erteilen, dass die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330) in der jeweils geltenden Fassung, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

4.2

Die Flächen, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen landwirtschaftliche Produktionsflächen sein, die in Nordrhein-Westfalen liegen.

Nicht förderfähig sind:

- a) Landschaftselemente,
- b) Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht,
- c) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsaufgaben, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
- d) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann im Fall der Buchstaben c und d die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren. Im Fall der Förderung nach Nummer 7 und Nummer 11 gelten die Ausschlüsse nach den Buchstaben b, c und d nicht.

5

Allgemeine Verpflichtungen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet,

5.1

die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten,

5.2

jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten und jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen des Betriebes, mit dem Antrag auf Auszahlung, und bei Flächenänderungen mit dem Flächenverzeichnis, der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,

5.3

alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen nach dem Verpflichtungszeitraum für weitere fünf Jahre aufzubewahren,

5.4

die Vorgaben zu Information und Publizität gemäß Nummer 2 des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten,

5.5

an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6

Art der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragfinanzierung.

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

II.

Fördermaßnahmen im Einzelnen

7

A) Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau

7.1

Gegenstand der Förderung: Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau.

7.2

Maßnahmespezifische Verpflichtungen

7.2.1

Auf der Ackerfläche des Betriebes werden jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten mit einem Anteil von mindestens 10 Prozent und maximal 30 Prozent der Ackerfläche angebaut. Der Umfang von Flächen mit Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, kann bis 40 Prozent der Ackerfläche betragen.

7.2.2

Ein Getreideanteil von 66 Prozent der Ackerfläche darf nicht überschritten werden.

7.2.3

Gemüse und andere Gartengewächse dürfen auf maximal 30 Prozent der Ackerflächen angebaut werden.

7.2.4

Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält, anzubauen.

7.2.5

Nach den Leguminosen beziehungsweise Gemengen mit Leguminosen ist eine Folgefrucht anzubauen und diese bis zum 15. November einzusäen.

7.2.6

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden.

7.2.7

Die Verpflichtungen beziehen sich auf die Ackerfläche des Betriebes ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

7.3

Höhe der Zuwendung

7.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar förderfähiger Ackerfläche 90 Euro, im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren 65 Euro.

Bei Nachweis des Anbaus von großkörnigen Leguminosen in einem Umfang von 10 Prozent oder mehr an der berücksichtigungsfähigen Ackerfläche erhöht sich die Zuwendung je Hektar förderfähiger Ackerfläche auf 125

Euro, im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren auf 90 Euro.

Soweit eine Fläche mit Leguminosen als ökologische Vorrangfläche nach Nummer 10 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen ist, wird die Zuwendung um 20 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche abgesenkt.

7.3.2

Bagatellgrenze: 650 Euro pro Jahr.

8

B) Extensive Grünlandnutzung

8.1

Gegenstand der Förderung

Extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes.

8.2

Maßnahmespezifische Verpflichtungen

8.2.1

Im Gesamtbetrieb ist jährlich durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,6 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großviecheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland einzuhalten; der Viehbesatz von mindestens 0,6 RGV je Hektar Dauergrünland darf darüber hinaus an nicht mehr als 50 Tagen eines Verpflichtungsjahres unterschritten werden (Ermittlung des Viehbesatzes erfolgt mit dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage 1).

8.2.2

Es darf kein Dauergrünland in Ackerland umgewandelt und keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflegeumbruch) vorgenommen werden; die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise einen Pflegeumbruch genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zerstört wurde und erneuert werden muss.

8.2.3

Auf dem Dauergrünland

8.2.3.1

dürfen keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten, und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden; in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraumes nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden (für die betroffene Fläche wird in dem Jahr keine Zuwendung gewährt),

8.2.3.2

dürfen keine organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel gemäß der Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBL. I S. 2482) ausgebracht werden – außer Wirtschaftsdünger gemäß § 2 Nummer 2 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBL. I S. 54, 136),

8.2.3.3

ist die jährlich eingesetzte Wirtschaftsdüngermenge auf die Menge zu begrenzen, die den Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes des Betriebes von 1,4 GVE je Hektar nicht übersteigt,

8.2.3.4

dürfen keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchgeführt werden.

8.2.4

Das Dauergrünland ist mindestens einmal jährlich zu nutzen.

8.3

Höhe der Zuwendung

8.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Dauergrünland 150 Euro.

8.3.2

Bagatellgrenze: 900 Euro pro Jahr.

9

C) Anlage von Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen

9.1

Gegenstand der Förderung: Anlage von Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen.

9.2

Maßnahmespezifische Zuwendungsvoraussetzungen

Über die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 hinaus gelten für die Förderung von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen folgende spezifische Voraussetzungen:

9.2.1

Die Uferrandstreifen werden auf Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern angelegt.

Die Uferrandstreifen grenzen unmittelbar an die Gewässerböschung oder an einen darüberhinausgehenden Ufervegetationsstreifen oder uferbegleitendes Landschaftselement an, wobei der Abstand zwischen Uferrandstreifen und Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante beziehungsweise mittlerer Wasserstandslinie bei fehlender Ausprägung einer Böschungsoberkante, höchstens 10 Meter beträgt.

9.2.2

Bei Einbindung der Flächen in vom zuständigen Ministerium anerkannte Projekte des Gewässer- und Naturschutzes, können Uferrandstreifen im Ausnahmefall auch auf Grünland nach Maßgabe der zuständigen Gewässerschutzberatung angelegt werden.

9.2.3

Erosionsschutzstreifen werden auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen CCWasser1 und CCWasser2 nach Maßgabe der zuständigen Bodenschutz- oder Gewässerschutzberatung angelegt.

9.2.4

Die Flächen, auf denen Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen angelegt werden, müssen zum Zeitpunkt der Grundantragstellung nach Nummer 13.1 von dem Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet werden und von ihm im Flächenverzeichnis des Sammelantrags als Acker- oder Dauerkulturläche deklariert und entsprechend bewirtschaftet worden sein. Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden sind und mit dem Nutzungscode 591 oder 593 im Sammelantrag angegeben wurden.

9.2.5

Dem Grundantrag nach Nummer 13.1 ist eine lagegenaue Skizze der anzulegenden Uferrand- und Erosionsschutzstreifen in den relevanten Luftbildkarten beizufügen, und, im Fall von Nummer 9.2.2 und 9.2.3, eine fachliche Bestätigung der zuständigen Stellen nachzuweisen.

9.3

Maßnahmespezifische Verpflichtungen

9.3.1

Uferrand- und Erosionsschutzstreifen nach Nummer 9.2.1 und 9.2.3 sind in einer Breite von mindestens 5 bis zu 30 Metern durch Einsaat mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen anzulegen und für die Dauer der Verpflichtung beizubehalten.

Die Einsaat erfolgt vor dem 1. April des ersten Verpflichtungsjahres. Ausnahmen erfordern die Genehmigung der Bewilligungsbehörde.

Vor Aufnahme der Verpflichtung bestehende Begrünungen auf Ackerflächen können, sofern sie den Anforderungen von Satz 1 entsprechen, beibehalten werden.

9.3.2

Im Fall eines nach Nummer 9.2.2 angelegten Uferrandstreifens ist eine Abzäunung eines 5 bis zu 15 Meter breiten Streifens auf dem bestehenden Grünland vorzunehmen; im Einzelfall kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Abzäunung zugunsten einer geeigneten Anpflanzung verzichtet werden.

9.3.3

Die Uferrand- und Erosionsschutzstreifen dürfen nicht gedüngt und auf ihnen keine Stoffe im Sinn von § 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes aufgebracht werden.

9.3.4

Auf den Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Zur Gefahrenabwehr und im Rahmen der Bekämpfung invasiver Arten kann eine Einzelpflanzenbehandlung mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Gewässerschutz zuständigen Behörde vorgenommen werden.

9.3.5

Der Aufwuchs ist mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren, wobei diese Arbeiten nicht vor dem 1. Juli eines Jahres vorgenommen werden dürfen. Die Bewilligungsbehörde kann zur Eindämmung von Problemverunkrautung (insbesondere invasive Arten) im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

9.3.6

Eine über eine gegebenenfalls notwendige Nachsaat hinausgehende Bodenbearbeitung ist nicht zulässig. Eine mechanische Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

9.3.7

Eine Beweidung der Uferrandstreifen einschließlich angrenzender Böschung und der Erosionsschutzstreifen ist nicht zulässig.

9.3.8

Meliorationsmaßnahmen werden nicht vorgenommen.

9.3.9

Die Fläche wird über die Abfuhr des Mähguts hinaus nicht genutzt.

9.4

Höhe der Zuwendung

9.4.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

- 1 100 Euro je Hektar Uferrand- und Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen (gemäß Nummer 9.2.1 und 9.2.3),
- 480 Euro je Hektar Uferrandstreifen auf Grünland in bestimmten Projektgebieten (gemäß Nummer 9.2.2).

Förderfähig ist eine Breite der Uferrand- und Erosionsschutzstreifen gemäß Nummer 9.2.1 und 9.2.3 von höchstens 30 Metern, von Uferrandstreifen auf Grünland gemäß Nummer 9.2.2 von höchstens 15 Metern.

Soweit die Uferrand- und Erosionsschutzstreifen als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen sind, wird ein Betrag von 380 Euro je Hektar abgezogen.

9.4.2

Bagatellgrenze: 220 Euro pro Jahr.

10

D Anlage von Blüh- und Schonstreifen

10.1

Gegenstand der Förderung: Anlage von Blüh- und Schonstreifen.

10.2

Maßnahmenspezifische Verpflichtungen

10.2.1

Es werden auf der Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebs ein- oder mehrjährige

- Blüh- und Schonstreifen in einer Breite von mindestens 6 bis höchstens 12 Metern entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlagloches oder
- Blüh- und Schonflächen von maximal 0,25 Hektar je Schlag

neu angelegt.

Vor Aufnahme der Verpflichtung bestehende Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen sind nicht förderfähig.

10.2.2

Der Umfang der erstmalig tatsächlich angelegten Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen wird für die Dauer von fünf Jahren beibehalten; eine jährliche Verlegung der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen in gleichem Umfang an andere Stellen ist möglich.

10.2.3

Für die Anlage der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen werden ausschließlich Saatmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten verwendet, die den Vorgaben der Anlage 2 entsprechen. Entsprechende Belege für eine Überprüfung sind vorzuhalten.

10.2.4

Die Einsaat der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen wird spätestens bis zum 15. Mai vorgenommen. Eine Herbsteinsaat im Vorjahr nach Ernte der Hauptkultur – auch vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes – ist zulässig. Nach der Einsaat sind die Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen grundsätzlich an Ort und Stelle beizubehalten. Im letzten Jahr der Verpflichtung sind sie bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli beizubehalten. Gleicher gilt, wenn die Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen innerhalb des Verpflichtungszeitraums an andere Stellen verlegt werden sollen.

10.2.5

Auf den Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen werden keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht.

10.2.6

Auf den Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen werden außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt. Sie werden, außer für die genannten Maßnahmen, nicht befahren. Im Fall von Pflegemaßnahmen dürfen diese nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli vorgenommen werden.

10.2.7

Der Aufwuchs der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen wird nicht genutzt.

10.2.8

Mindestens in jedem zweiten Jahr ist der Aufwuchs nach dem 31. Juli zu zerleinern und ganzflächig zu verteilen.

10.3

Höhe der Zuwendung

10.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen 1 200 Euro.

Die Bewilligung kann maximal 10 Prozent der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung berücksichtigungsfähigen Acker- und Dauerkulturfläche umfassen. Für die jährliche Zuwendung werden Blühstreifen und Blühflächen mit einem Anteil bis zu 20 Prozent des Bezugschlages berücksichtigt. Im Fall der Anlage von Blüh- oder Schonflächen gilt diese Obergrenze nicht, wenn der antragstellende Betrieb innerhalb eines Feldblocks höchstens einen Hektar Acker- oder Dauerkulturfläche bewirtschaftet. Die maximal förderfähige Größe einer einzelnen Blüh- oder Schonfläche beträgt in jedem Fall 0,25 Hektar.

Soweit Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen sind, wird ein Betrag von 380 Euro je Hektar abgezogen.

10.3.2

Bagatellgrenze: 600 Euro pro Jahr.

11**E) Anbau von Zwischenfrüchten****11.1****Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist der Anbau von Zwischenfrüchten in der von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Förderkulisse mit besonderem Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

11.2**Maßnahmenspezifische Zuwendungsvoraussetzungen**

Über die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 hinaus gelten für die Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten folgende spezifische Voraussetzungen:

11.2.1

Die Flächen, für die eine Zuwendung beantragt wird, liegen in der nach Nummer 11.1 bestimmten und von der Bewilligungsbehörde in Form einer digitalen Karte veröffentlichten Förderkulisse.

11.3**Maßnahmespezifische Verpflichtungen****11.3.1**

Nach der Ernte der Hauptfrüchte werden zum Zweck der Winterbegrünung Zwischenfrüchte (einschließlich Untersäaten, die nach der Ernte der Hauptfrucht über Winter beibehalten werden) auf mindestens 20 Prozent der Ackerflächen in der Förderkulisse nach Nummer 11.1 angebaut. Der jährliche Mindestumfang für den Zwischenfruchtanbau bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung in der Förderkulisse bewirtschafteten Ackerfläche.

11.3.2

Die Zwischenfrüchte und Untersäaten müssen winterhart oder ausreichend kältetolerant sein. Anlage 3 weist die als ausreichend winterhart oder ausreichend kältetolerant anerkannten Kulturarten aus.

Wird die nachfolgende Hauptkultur mittels Mulch- oder Direktsaatverfahren ausgesät, sind auch abfrierende Zwischenfrüchte nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde zulässig.

Der Anbau von Leguminosen, auch in Gemengen, ist nicht zulässig.

11.3.3

Die Einsaat der Zwischenfrüchte ist aktiv vorzunehmen (keine Selbstbegrünung); die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersäaten ist hierbei sicherzustellen.

11.3.4

Die Einsaat der Zwischenfrüchte erfolgt nach Ernte der Hauptkultur bis zum 5. September. Bei später räumenden Kulturen kann die Bewilligungsbehörde auf Empfehlung der Gewässerschutzberatung eine Einsaat von spätsaatgeeigneten Zwischenfrüchten bis zum 1. Oktober zulassen.

11.3.5

Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie auf eine Stickstoffdüngung der Zwischenfrucht und behaltener Untersaat wird verzichtet. Eine Startdüngung nach dem Anbau von Getreide ist zulässig.

11.3.6

Die Zwischenfrüchte und Untersäaten müssen bis zum 15. Februar des Folgejahres beibehalten werden. Ein früherer Umbruch oder frühere Einarbeitung in den Boden ist nicht zulässig.

11.3.7

Eine Nutzung durch Mahd und Abfuhr ist vor dem 16. Februar möglich, sofern es sich um sicher wieder austreibende Zwischenfrüchte handelt. Die Beweidung ist vor dem 16. Februar außer im Rahmen der Wanderschäferei ausgeschlossen.

11.3.8

Der aus den Untersäaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem 15. Februar nur mechanisch beseitigt werden.

11.3.9

Es folgt eine Hauptkultur, die nicht aus den Zwischenfrüchten oder der Untersaat hervorgeht.

11.4**Sonstige Verpflichtungen****11.4.1**

Die Zuwendungsempfänger nehmen an mindestens zwei einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden spezifischen Beratungsangeboten der mit der WRRL-Beratung im Bereich Nährstoffe beauftragten Stelle teil. Die Teilnahme an einem ersten Beratungsangebot ist spätestens mit dem dritten Antrag auf Auszahlung, die Teilnahme an einem weiteren Beratungsangebot spätestens mit dem fünften Antrag auf Auszahlung zu belegen.

11.4.2

Bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres ist nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde ein Verzeichnis zum Zwischenfruchtanbau vorzulegen.

11.5**Höhe der Zuwendung****11.5.1****Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Zwischenfrucht 97 Euro, im Fall einer gleichzeitigen Förderung eines ökologischen Anbauverfahrens auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beträgt die jährliche Zuwendung je Hektar Zwischenfrucht 58 Euro.

Die Bewilligung auf den Grundantrag nach Nummer 13.1 hin kann maximal 50 Prozent der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung berücksichtigungsfähigen Ackerfläche in der Förderkulisse nach Nummer 11.1 umfassen.

Soweit mit Untersäaten oder Zwischenfrüchten bestellte Flächen als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen sind, wird bei diesen Flächen ein Betrag von 75 Euro je Hektar abgezogen.

11.5.2

Bagatellgrenze: 194 Euro pro Jahr.

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****12.1****Zu- und Abgänge von Flächen****12.1.1**

Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung,

- im Fall einer Förderung nach Nummer 7 die Ackerfläche des Betriebes,
- im Fall einer Förderung nach Nummer 8 die Dauergrünlandfläche des Betriebes,

muss der Zuwendungsempfänger die zusätzliche Fläche gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften.

12.1.2

Soweit im Fall von Nummer 12.1.1 die zusätzliche Fläche vom Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet wird, kann auf Grund des jährlichen Auszahlungsantrags gemäß Nummer 13.4 für diese zusätzliche Fläche – im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel – eine Bewilligung und Auszahlung erfolgen.

12.1.3

Im Fall einer Förderung nach Nummer 11 kann für zusätzliche Flächen mit Zwischenfruchtanbau und Untersäaten, soweit diese zusätzlichen Flächen im gesamten

Verpflichtungsjahr (1. Juli bis 30. Juni) vom Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet werden, auf Grund des jährlichen Auszahlungsantrages gemäß Nummer 13.4 – im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel – eine Bewilligung und Auszahlung erfolgen.

12.1.4

Ungeachtet der Nummern 12.1.2 und 12.1.3 kann, soweit der Zuwendungsempfänger bei einer Förderung nach den Nummern 7 bis 11 zusätzliche Flächen in die Verpflichtungen einbeziehen möchte, die laufende Bewilligung auf Antrag (Ersetzungsantrag) durch eine neue fünfjährige Bewilligung ersetzt werden, die sowohl die bisherigen als auch die neu beantragten Flächen umfasst.

12.1.5

Überträgt ein Zuwendungsempfänger die Gesamtheit oder einen Teil seiner Fläche, auf die sich die Verpflichtungen beziehen, oder seinen gesamten Betrieb während des Verpflichtungszeitraumes an eine andere Person, die an der gleichen Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien teilnimmt oder unmittelbar nach der Übernahme teilnehmen wird, so kann diese die Verpflichtung oder einen Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so laufen die entsprechenden Verpflichtungen aus, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen ist.

12.1.6

Verringert sich bei einer Förderung nach Nummer 9 bis 11 die in die Verpflichtung einbezogene Fläche aus anderen Gründen als dem Übergang an andere Personen, ist die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, sofern sie während des gesamten Verpflichtungszeitraums um mehr als 10 Prozent verringert wird.

12.1.7

Im Fall der Nummer 12.1.5 und 12.1.6 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

12.2

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt und bei außergewöhnlichen Umständen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 werden insbesondere folgende Fälle beziehungsweise Umstände anerkannt:

- Tod der Zuwendungsempfänger,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Zuwendungsempfänger,
- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- oder Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon befällt,
- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Rechtsnachfolger oder die Vertretungen hierzu in der Lage sind.

12.3

Aufhebung, Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung

12.3.1

Muss die Maßnahme

- aufgrund von Änderungen der relevanten Anforderungen gemäß Nummer 5.1, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder
- zur Vermeidung von Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (greening) im Fall der Änderung dieser Methoden oder
- an den Rechtsrahmen des nachfolgenden Programmplanungszeitraums

angepasst werden, ist der Zuwendungsbescheid während der Laufzeit entsprechend abzuändern oder auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufzuheben. Bereits gewährte und ausgezahlte Zuwendungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.

12.3.2

Die beantragte Zuwendung wird abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die allgemeinen oder maßnahmespezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

12.3.3

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

12.3.4

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden.

12.3.5

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

12.4

Kürzungen und Ausschlüsse

12.4.1

Flächenabweichungen

Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Flächenabweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Fläche erfolgen gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

12.4.2

Verstöße gegen Cross-Compliance

Werden die verbindlichen Anforderungen der Cross-Compliance gemäß der Nummer 5.1 von den Zuwendungsempfängern im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar ihnen zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel V der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 in Verbindung mit Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

12.4.3

Verstöße gegen Verpflichtungen

Kürzungen der Zuwendungen, Aufhebungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 unter Berücksichtigung von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gemäß Anlage 4 vorgenommen.

Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen von den in Anlage 4 festgelegten Sanktionsbestimmungen vornehmen, wenn deren Anwendung unter Würdigung der Gesamtsituation, insbesondere unter Bewertung der Bedeutung des Verstoßes für das Ziel der Maßnahme, im Einzelfall zu unangemessenen Ergebnissen führen

würde. Führt die Gesamtbewertung bei schwerwiegen- den Verstößen zum Ergebnis, dass das Ziel der Maß- nahme nicht mehr erreichbar ist, ist der Zuwendungsbe- scheid aufzuheben und bereits gezahlte Zuwendungen sind zurückzufordern. Der Begünstigte wird einschließ- lich des auf die Feststellung folgenden Kalenderjahres von einer erneuten Teilnahme an derselben Agrarum- weltmaßnahme ausgeschlossen.

12.5

Die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung von Flächen für verschiedene Agrarumweltmaßnahmen, ein- schließlich des Vertragsnaturschutzes, und für den öko- logischen Landbau ergeben sich aus der Übersicht ge- mäß Anlage 5.

13

Verfahren

13.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. Juni vor Beginn des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbe- auftragter im Kreise einzureichen, in deren Dienstbezirk der Betriebssitz liegt. Liegt der Betriebssitz nicht in Nordrhein-Westfalen, ist der Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen, in deren Dienstbezirk der überwiegende Teil der in Nordrhein-Westfalen beantragten Flächen liegt.

13.2

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirt- schaftskammer als Landesbeauftragter.

13.3

Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum beginnt bei den Maßnahmen nach Nummer 7 bis 10 am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres. Verpflichtungsjahr ist hier- bei das Kalenderjahr.

Bei der Maßnahme nach Nummer 11 beginnt der fünf- jährige Verpflichtungszeitraum am 1. Juli. Verpflich- tungsjahr ist hierbei der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

13.4

Die Zuwendungen werden auf Antrag jährlich ausge- zahlt. Der Antrag ist mit dem Sammelaantrag für das lau- fende Verpflichtungsjahr zu stellen.

13.5

Abweichend von Nummer 13.3 gelten für die Maßnah- men nach Nummer 8 und Nummer 9.2.1 Sonderregelun- gen zur Überleitung von am 30. Juni 2015 auslaufenden Bewilligungen des vorangehenden Förderzeitraums. In diesen Fällen ist eine fünfeinhalbjährige Neubewilligung mit Verpflichtungsbeginn 1. Juli 2015 möglich. Für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 kann eine anteilige Zuwendung zeitgleich mit dem Antrag auf Auszahlung für das Verpflichtungsjahr 2016 beantragt werden.

13.6

Für den Antrag auf Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die bei der Bewilligungsbehörde vorlie- genden Formulare zu verwenden. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehö- ren gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung die „Allgemeinen Ne- benbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförde- rung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

13.7

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum An- trag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unter- lagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbeson- dere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorge- schriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelaantrages.

13.8

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführen.

13.9

Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feld- blocksystem gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

13.10

Die Bestimmungen der InVeKoS-Verordnung sind anzu- wenden. Dieses gilt insbesondere hinsichtlich Referenz- flächensystem (§ 3), landwirtschaftlicher Parzellen (§ 4), elektronischer Kommunikation (§ 6) sowie Duldungs-, Mitwirkungs-, Nachweis- und Meldepflichten (Ab- schnitt 8).

Es gilt abweichend eine Mindestschlaggröße von 0,01 Hektar.

14

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft; er tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**Anlage 1
zum RdErl. v. 29.10.2015**

**Umrechnungsschlüssel
zur Ermittlung des Viehbesatzes**

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes (RGV je ha Dauergrünlandfläche) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE
Damtiere über 2 Jahre	0,15 GVE
Damtiere bis 2 Jahre	0,10 GVE
Rotwild über 18 Monate	0,20 GVE
Rotwild bis 18 Monate	0,10 GVE

**Anlage 2
zum RdErl. v. 29.10.2015**

**Saatgutmischungen zur Anlage von Blüh- und Schonstreifen
oder Blüh- und Schonflächen**

		A		B	
		einsömmrig bis 2-jährig		mehrjährig	
Saatzeit		April/Mai		April/Mai	
Saatstärke		10 - 20 kg/ha		10 - 35 kg/ha	
Mindestartenzahl	12		12		
Deutsche Bezeichnung					
Gräser	Glatthafer			x	2 - 65 % und mindestens 2 Arten
	Knauigras	x ¹	0 - 5 %	x	
	Wiesenlieschgras			x	
	Rohrglanzgras	x ¹	0 - 5 %	x	
	Rotschwingel			x	
	Wiesenrispe			x	
	Wiesenschwingel			x	
Zwischenfrüchte	Gelbsenf	x		x	10 - 25 % und mindestens 4 Arten
	Ölein	x		x	
	Ölrettich	x		x	
	Phacelia	x		x	
	Sonnenblume	x	15 - 70 %	x	
	Sommerraps	x	und min. 5 Arten	x	
	Winterraps	x ¹		x	
	Herbstrübe	x			
	Winterrübsen	x ¹		x	
	Ramtillkraut	x		x	
	Borretsch	x		x	
Leguminosen, einjährig	Alexandrinerklee	x		x	0 - 20 %
	Futtererbse	x		x	
	Inkarnatklee	x		x	
	Lupine	x	5 - 60 %	x	
	Perserklee	x	und min. 4 Arten	x	
	Saatwicke	x		x	
	Serradella	x		x	
Leguminosen, mehrjährig	Zottelwicke	x		x	5 - 25 % und mindestens 2 Arten
	Rotklee	x		x	
	Esparsette	x		x	
	Gelbklee			x	
	Hornschatzenklee			x	
	Schwedenklee			x	
	Blaue Luzerne			x	
Wildfutterpflanzen	Weißenklee			x	
	Buchweizen (nicht steril)	x	0 - 30 %	x	0 - 30 %
	Futterkohl (Markstammkohl)	x ¹	0 - 3 %	x	0 - 3 %
	Waldstaufenroggen	x ¹	0 - 30 %	x	0 - 30 %
	Hafer	x			
nur bei überjähriger und zweijähriger Nutzung. Diese Arten dienen der Winterbegrünung sowie dem Winterhabitat für Wildtiere und Wildinsekten oder gelangen erst im zweiten Jahr zur Blüte					

**Anlage 3
zum RdErl. v. 29.10.2015**

Zwischenfruchtarten und Untersaaten zur Winterbegrünung

1

Winterharte Zwischenfruchtarten und Untersaaten zur Winterbegrünung

1.1

Als „winterhart“ gemäß Nummer 11.3.2 der Förderrichtlinien werden anerkannt:

- Grünroggen
- Winterraps
- Winterrübsen
- Deutsches Weidelgras
- Welsches Weidelgras
- Bastardweidelgras
- Einjähriges Weidelgras
- alle ausdauernden Gräser (z.B. Rotschwingel, Knaulgras als Untersaat)

1.2

Folgende Arten werden außerdem aufgrund ihrer Kältetoleranz dem Zweck der Förderung nach als „ausreichend kältetolerant“ gemäß Nummer 11.3.2 der Förderrichtlinien anerkannt:

- Ölrettich
- Markstammkohl (Futterkohl)

2

Andere als die in dieser Anlage unter 1.1 und 1.2 aufgeführten Zwischenfruchtarten und Untersaaten – mit Ausnahme von Leguminosen - sind gemäß Nummer 11.3.2 der Förderrichtlinien zulässig, soweit die Folgekultur im Mulch- oder Direktsaatverfahren gesät wird. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht die Zwischenfruchtarten und Untersaaten, die für die Förderung nach diesen Richtlinien anerkannt werden können.

**Anlage 4
zum RdErl. v. 29.10.2015**

**Kürzungen, Aufhebungen und Ausschlüsse aufgrund von Verstößen
gegen allgemeine und maßnahmenspezifische Verpflichtungen (zu Nummer 12.4.3)**

Verstöße gegen allgemeine Verpflichtungen

1. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Nummer 5.3 (soweit sich diese auf die Aufbewahrungspflichten von Unterlagen bezieht, die für die Überprüfung der Förderfähigkeit oder der Einhaltung von Verpflichtungen notwendig sind) wird der Zuwendungsbetrag um 20 Prozent, bei Verstößen gemäß Nummer 5.4 (Publizitätspflichten) und gemäß Nummer 5.5 (Mitwirkungspflichten) um 10 Prozent gekürzt.
2. Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist der Zuwendungsbetrag um den doppelten Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.

Verstöße gegen maßnahmenspezifische Verpflichtungen

A) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.1 (kein Anbau von fünf verschiedenen Hauptfruchtarten) wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
2. Bei Verstößen gegen die Nummern 7.2.1 (zu geringer oder zu hoher Anteil einer Hauptfrucht an der Ackerfläche), 7.2.2 (zu hoher Getreideanteil) oder 7.2.3 (zu hoher Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen) wird der Zuwendungsbetrag bei Abweichung der erforderlichen Anteile an der Ackerfläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei Abweichung zwischen 10 und 20 Prozent um 20 Prozent, bei Abweichung zwischen 20 und 30 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Abweichung von mehr als 30 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
3. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.4 (zu geringer Anteil an Leguminosen) wird der Zuwendungsbetrag bei Unterschreitung des erforderlichen Anteils an der Ackerfläche von 5 bis 10 Prozent um 20 Prozent und bei Unterschreitung zwischen 10 und 20 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Unterschreitung von mehr als 20 Prozent wird keine Zuwendung gewährt.
4. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.5 (kein Anbau einer Folgefuge nach Leguminosen) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Leguminosenfläche von 5 bis 20 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Leguminosenfläche zwischen 20 und 50 Prozent um 20 Prozent und bei einer betroffenen Leguminosenfläche von mehr als 50 Prozent um 50 Prozent gekürzt.

B) Extensive Grünlandnutzung

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 (hier: Unterschreitung des Mindestviehbesatzes an mehr als 50 Tagen im Jahr) wird der Zuwendungsbetrag bei einer Unterschreitung zwischen 5 und 20 Prozent um 20 Prozent und bei einer Unterschreitung zwischen 20 und 50 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung des Mindestviehbesatzes um mehr als 50 Prozent wird keine Zuwendung gewährt.
2. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 (hier: Unterschreitung des jährlich durchschnittlichen Mindestviehbesatzes) wird der Zuwendungsbetrag bei einer Unterschreitung bis 20 Prozent um 20

Prozent, bei einer Unterschreitung von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer Unterschreitung von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt

3. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 (hier: Überschreitung des jährlich durchschnittlichen Höchstviehbesatzes) wird der Zuwendungsbetrag bei einer Überschreitung bis 10 Prozent um 20 Prozent, bei einer Überschreitung von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer Überschreitung von 20 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Verpflichtung nach Nummer 8.2.2 (Dauergrünland in Ackerland umgewandelt oder Pflegeumbruch vorgenommen) wird der Zuwendungsbetrag bei einer Umwandlung einer Fläche von bis zu 5 Prozent um 20 Prozent und bei einer Fläche zwischen 5 und 10 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Umwandlung oder einem Pflegeumbruch von mehr als 10 Prozent der Dauergrünlandfläche wird für das beantragte Dauergrünland keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt. Die Zuwendungen für die Dauergrünlandfläche, die in Ackerland umgewandelt wurde oder auf der ein nicht genehmigter Pflegeumbruch erfolgte, sind zurückzuzahlen. Umwandlungen und Pflegeumbrüche von weniger als 0,25 Hektar im Jahr bleiben unberücksichtigt, ebenso wie nach Nummer 8.2.2 genehmigte Pflegeumbrüche.

5. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.3 (Einsatz nicht zulässiger Düngemittel, nicht genehmigter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Meliorationsmaßnahmen) und 8.2.4 (keine Nutzung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

C) Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 9.3.1 (hier: Unterschreitung der Mindestbreite von 5 Metern) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen einem halben Meter und einem Meter um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als einem Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung gewährt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.3 (Düngung), 9.3.4 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 9.3.6 (mechanische Bearbeitung) oder 9.3.8 (Vornahme einer Melioration) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.1 (hier: fehlerhafte oder zu späte Einsaat), 9.3.2 (keine Abzäunung im Falle von Grünland), 9.3.5 (fehlerhafte oder zu frühe Pflege), 9.3.7 (Beweidung) oder 9.3.9 (sonstige Nutzung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

D) Anlage von Blüh- und Schonstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.2.1 (Unterschreitung der Mindestbreite von 6 m) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen einem halben Meter und einem Meter um 20 Prozent und bei Unterschreitung zwischen einem und drei Metern um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als drei Metern wird keine Zuwendung gewährt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.2.2 (keine Beibehaltung des Umfangs an Blüh- und Schonstreifen), 10.2.7 (Nutzung des Aufwuchses) oder 10.2.8 (keine Zerkleinerung des Aufwuchses mindestens alle zwei Jahre) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.2.3 (fehlerhafte Saatmischungen), 10.2.4 (zu späte Einsaat oder zu frühe Beseitigung), 10.2.5 (Einsatz von PSM) oder 10.2.6 (Befahren, Pflegemaßnahme außerhalb des zulässigen Zeitraums) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

E) Anbau von Zwischenfrüchten

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 11.3.1 (Unterschreitung des jährlichen Mindestumfangs) wird der Zuwendungsbetrag für die mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten festgestellten Flächen bei einer Unterschreitung von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer Unterschreitung von 20 bis 40 Prozent um 40 Prozent, bei einer Unterschreitung von 40 bis 60 Prozent um 60 Prozent, und bei einer Unterschreitung von mehr als 60 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 11.3.4 (verspäteter Saattermin), 11.3.5 (N-Düngung oder Pflanzenschutz), 11.3.6 (zu früher Umbruch/Einarbeitung), 11.3.7 (Nutzung vor dem 15.2. bei nicht wieder austreibenden Kulturen, unzulässige Beweidung), 11.3.8 (unzulässige Beseitigung des Aufwuchses), wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

3. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der Nummern 11.3.2 (unzulässige Zwischenfruchtart), 11.3.3 (fehlerhafte Bestellung der Zwischenfrucht), 11.3.9 (Zwischenfruchtkultur oder Untersaat wird in Hauptkultur überführt), wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

Sonstige maßnahmenübergreifende Bestimmungen

1. Wird bei Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen gleichzeitig gegen maßnahmenspezifische Verpflichtungen und gegen Grundanforderungen im Bereich Düngung oder Pflanzenschutz verstoßen, ist der doppelte Kürzungssatz anzuwenden.

2. Bei mehreren Verstößen gegen Verpflichtungen der Agrarumweltmaßnahme wird der Zuwendungsbetrag um den höchsten Prozentwert gekürzt. Eine Kumulation der Kürzungen erfolgt nicht.

3. Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist der Zuwendungsbetrag neben der bei einem ersten Verstoß vorzunehmenden Kürzung zusätzlich um den halben Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.

4. Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger zum dritten Mal innerhalb des Verpflichtungszeitraums gegen die gleiche Verpflichtung verstoßen haben und einmal die (gesamte) Zuwendung um 100 Prozent gekürzt wurde, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.

5. Verstoßen Zuwendungsempfänger zum vierten Mal innerhalb des Verpflichtungszeitraums gegen die gleiche Verpflichtung, ist ihr Zuwendungsbescheid für die Förderung der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme aufzuheben.

6. Verstöße gegen Verpflichtungen, die im vorhergehenden Verpflichtungszeitraum bereits zu einer Kürzung der Zuwendung in der gleichen oder einer vergleichbaren Agrarumweltmaßnahme geführt haben, werden mit einem Aufschlag von 10 Prozentpunkten berücksichtigt.

Anlage 5
zum RdErl. v. 29.10.2015

**Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung
von Agrarumweltmaßnahmen untereinander und mit dem Ökologischen Landbau**

Verpflichtungen / Maßnahmen		Agrarumweltmaßnahme										
		Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Anbau von Zwischenfrüchten	Anlage von Blüh- und Schonstreifen	Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	Extensive Grünlandnutzung	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	Vertragsnaturschutz auf Grünland	Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken	Langj. Flächenstilllegung (Almaßnahme)	Ökologischer Landbau	Einführung und Beibehaltung ökologischer Landbau
Agrarumweltmaßnahme												
Vielfältige Kulturen im Ackerbau												
Anbau von Zwischenfrüchten	+											
Anlage von Blüh- und Schonstreifen	0	-										
Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	0	-	-									
Extensive Grünlandnutzung	-	-	-	-	-							
Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	+/-	+/-	-	-	-							
Vertragsnaturschutz auf Grünland	-	-	-	-	-	0	-					
Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken	-	-	-	-	-	0	-					
<i>Langj. Flächenstilllegung (Almaßnahme)</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Ökologischer Landbau												
Einführung und Beibehaltung ökologischer Landbau	+	+	0	0	-	+/-	0	0	-			

(+) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind kombinier- und die Prämien kumulierbar

(+/-) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämien sind nur für bestimmte Varianten kumulierbar

(0) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämien aber nicht kumulierbar

(-) = Verpflichtungen bzw. Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche nicht miteinander kombinierbar

8111

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Werkstätten
für behinderte Menschen**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Integration und Soziales
– IIA 4 – 7303 –
vom 13. November 2015

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Teile I und II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zu Baumaßnahmen, dem Gebäudeerwerb und der Beschaffung von mobilen Ausstattungsgegenständen für Werkstätten für behinderte Menschen nach § 136 SGB IX.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die beteiligten Behörden entscheiden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Neu- und Erweiterungsbauten,

2.2

Erwerb von Gebäuden in besonderen Fällen,

2.3

Erstbeschaffung von mobilen Ausstattungsgegenständen.

3**Zuwendungsempfangende**

Juristische Personen des privaten Rechts in Nordrhein-Westfalen, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind und einem Spitzenverband angeschlossen sind, der der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehört.

4**Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss****4.1**

Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände können nur gefördert werden, soweit sie dem Zweck der Einrichtung unmittelbar dienen.

4.2

Bei der Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen muss das Grundstück im Eigentum des Zuwendungsempfängenden stehen; Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung noch auf mindestens 27 Jahre bestellt ist.

4.3

Bauvorhaben in Bauabschnitten können nur gefördert werden, wenn jeder Abschnitt für sich funktionsfähig ist.

4.4

Für die Gewährung von Zuwendungen nach Nummer 2.3 müssen Pacht-, Miet- oder sonstige Nutzungsverträge mit den Eigentümern über einen Zeitraum von 5 Jahren nachgewiesen werden. Ein Wechsel der Liegenschaft innerhalb dieses Zeitraums ist zulässig. Zum Zeitpunkt der Bewilligung muss ein Pacht-, Miet- oder sonstiger Nutzungsvertrag noch über mindestens 3 Jahre abgeschlossen sein.

4.6

Bagatellgrenzen der Zuwendungen bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 50.000 EUR,
nach der Nummer 2.3 10.000 EUR.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Form der Zuwendung

Zuschuss

5.3

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.4

Bemessungsgrundlagen

5.4.1

für Maßnahmen nach Nummer 2.1:

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der

DIN 276-1 (in der bei Antragstellung gültigen Fassung) zugrunde zu legen:

300 Bauwerk – Baukonstruktion

400 Bauwerk – Technische Anlagen

500 Außenanlagen

600 Ausstattung (nur Orientierungstafeln)

700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 710, 750, 760).

5.4.2

für Maßnahmen nach Nummer 2.2:

Grundlage ist ein Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses der Kommune, in deren Gebiet der Gebäudeerwerb erfolgen soll.

5.4.3

für Maßnahmen nach Nummer 2.3:

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist ein Betrag in Höhe von 3.500 EUR netto pro Platz anzusetzen.

5.5

Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung;

Zweckbindungsduauer:

- 25 Jahre bei Baumaßnahmen und Gebäudeerwerb,
- 5 Jahre bei mobilen Ausstattungsgegenständen.

6.2

Folgende Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

(ANBest-P) finden keine Anwendung:

- bei Baumaßnahmen nach Nummer 2.1: Nummern 1.4, 5.4, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P.

7**Verfahren****7.1**

Antragsverfahren

Anträge sind zu stellen

7.1.1

für Bauvorhaben nach den Mustern der Anlagen 1 und 1a

7.1.2

für mobile Ausstattungsgegenstände nach dem Muster der Anlage 2.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband, in dessen Gebiet der Standort des zu fördernden Projektes liegt.

7.2.1.1

Der Landschaftsverband nimmt die Aufgaben der Nummer 6 VV zu § 44 LHO wahr, soweit eine Prüfung vorgesehen ist.

7.2.1.2

Die Bewilligungsbehörde legt im Haushaltsjahr eine Liste der geprüften, bewilligungsreifen und nach Prioritäten geordneten Maßnahmen dem zuständigen Ministerium zur Einwilligung vor.

7.2.2

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach dem Muster der Anlage 3.

7.2.3

Die Bewilligungsbehörde übersendet dem zuständigen Ministerium eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungen erfolgen auf Anforderung nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

7.4

VerwendungsNachweisverfahren

7.4.1

Der Zwischennachweis ist bei mehrjährigen Fördermaßnahmen nach Ablauf eines Haushaltsjahres nach Muster der Anlage 4 zu erstellen, soweit Landesmittel nicht erst in dem auf die Bewilligung folgenden Jahr ausgezahlt und in diesem Jahr auch vollständig für den Zuwendungszweck verwendet werden.

7.4.2

Der VerwendungsNachweis ist

- bei Baumaßnahmen und beim Gebäudeerwerb nach Muster der Anlage 5
- bei der Erstbeschaffung von mobilen Ausstattungsgegenständen nach Muster der Anlage 6

zu erstellen.

7.5

Die Anlagen werden nicht veröffentlicht. Sie können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

8

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe“, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 10. Mai 2011 (MBL. NRW. S. 220) außer Kraft. Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

II.

Ministerpräsidentin

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Türkei in Düsseldorf**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 03.49-4/15 –
vom 2. November 2015

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Düsseldorf ernannten Frau Şule Gürel am 23. Oktober 2015 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Düsseldorf mit den Städten Duisburg, Kleve, Krefeld, Mettmann, Mönchengladbach, Neuss, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Viersen, Wesel und Wuppertal.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alattin Temür, am 2. September 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

**Berufskonsularische Vertretung
der Ukraine in Düsseldorf**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 03.54-1/15 –
vom 2. November 2015

Die Botschaft der Ukraine hat über das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass in Düsseldorf ein Generalkonsulat unter folgender Anschrift eröffnet wurde:

Immermannstraße 50-52
40210 Düsseldorf

**Honorarkonsularische Vertretung
der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri
Lanka in Kaarst**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 03.32-1/15 –
vom 3. November 2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Kaarst ernannten Herrn Jürgen Weerth am 2. November 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Maubisstraße 44
41564 Kaarst

Tel.: 02131 / 205 69 63

Email: sl-honorarkonsul-nrw@t-online.de

Sprechzeiten: Di. und Do. 10.00 – 13.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

Honorarkonsularische Vertretung der Mongolei in Köln

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 02.55-1/02 –
vom 10. November 2015

Das Herrn Heinrich Grosse-Sender erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Mongolei in Köln mit dem Konzularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 30. September 2015 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Mongolei in Köln ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2015 S. 752

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen,
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
– VI A 2 – 66.2 –
vom 11. November 2015

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 18. August 2015 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2016 zugrunde zu legenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 23. Juli 2012 (MBl. NRW. S. 616) für das Jahr 2013 festgelegten Rohbauwerten unverändert.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2016 beträgt € 78,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2016.

– MBl. NRW. 2015 S. 752

III.

Landschaftsverband Rheinland

14. Landschaftsversammlung Rheinland; Feststellung eines Nachfolgers

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 14. Oktober 2015

Für das verstorbene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Günter Stricker, CDU-Fraktion
rückt als Nachfolger das gewählte Ersatzmitglied

Herr Jürgen Kleine
Klosterstraße 27
51645 Gummersbach

in die 14. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 14. Oktober 2015 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 14. Oktober 2015

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2015 S. 752

5. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 30. November 2015

Die 5. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Freitag, 11. Dezember 2015, 10:00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in Ausschüssen
4. Wiederwahl der Landesrätin des Dezernates Finanz- und Immobilienmanagement
5. Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR
- 5.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
- 5.2. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustabdeckung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
- 5.3. Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2014 der LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse
- 5.4. Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
6. Wirtschaftspläneentwürfe 2016
- 6.1. Wirtschaftspläneentwurf 2016 LVR-InfoKom
- 6.2. Wirtschaftspläneentwurf 2016 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
- 6.3. Wirtschaftspläneentwürfe 2016 des LVR-Klinikverbundes
- 6.4. Wirtschaftspläneentwürfe 2016 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
7. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lagerberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2014
8. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschlusses und Entlastung der LVR-Direktorin
9. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung von LVR-InfoKom
10. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2016 (Ausgleichsabgabesatzung 2016)
11. Fragen und Anfragen

Meine Bekanntmachung vom 20. November 2015 (MBL. NRW. S. 730) hebe ich hiermit auf.

Köln, den 30. November 2015

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Ulrike Lübeck

– MBL. NRW. 2015 S. 752

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Freitag, 11. Dezember 2015

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr vom 30. November 2015

Am Freitag, 11. Dezember 2015, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.9.2015
4. Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteher/in
5. Wahlen zu den Gremien im VRR
6. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2016
7. Wirtschaftsplan des ZV VRR für das Jahr 2016
8. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2016
9. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses des ZV VRR, des ZV VRR FaIn-EB sowie der VRR AöR und des NVN für das Jahr 2016
10. Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2016
11. Richtlinie zur Förderung der Entfernung von graffitibedingten Verschmutzungen an SPNV-Zuwegungen – VRR AöR (VRR-Graffitirichtlinie)
12. Ergebnisrechnung 2014
13. SPNV-Etat 2016
14. Tarifangelegenheiten
15. Kurzstrecke / Information Tarif
16. Sozialticket
17. Internetplattform
18. ZeRP-Lagebericht
19. Vergabeverfahren SPNV-Vertrieb
20. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

21. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 24.9.2015
22. Rahmenvertrag Europäische Investitionsbank S-Bahn
23. Interne AöR-Angelegenheiten
24. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 30. November 2015

Hans Wilhelm Reiners
Vorsitzender

Essen, den 30. November 2015

Erik O. Schulz
Vorsitzender

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzesblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro**zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569